



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Wirkungskreis

Der Verein führt den Namen **Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark**

- im folgenden "Verein" genannt-.

Der Verein hat seinen Sitz in Wedemark; sein Vereinsgebiet erstreckt sich auf Wedemark und Umgebung. Er ist Mitglied des Landesverbandes Hannover-scher Rassegeflügelzüchter.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise entsprechend § 3 der Satzung des LV Hannoverscher Rassegeflügelzüchter im Sinne des Abschnitts "STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE" der Abgabenordnung, ohne wirtschaftliche Eigenzwecke zu verfolgen und selbstlos auf ideeller Grundlage die Förderung der Rassegeflügelzucht als Freizeitbeschäftigung im Rahmen des Naturschutzes.

Er enthält sich jeglicher politischen und religiösen Betätigung. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch:

- a) Förderung des Tierschutzes auf örtlicher und überörtlicher Basis durch Förderung und Beratung von jedermann und insbesondere der Mitglieder.
- b) Mitwirkung bei Tierseuchenbekämpfung und Umweltschutz. Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechende Bestimmungen zu beachten und besonders ihre Tiere in diesem Sinne ordnungsgemäß zu betreuen.
- c) Aufklärung und Unterrichtung der Jugend über die natürlichen Lebensbedingungen und Verhaltensweisen von Tieren am Beispiel der Kleintiere.

Förderung der Jugendgruppe unter kundiger Leitung eines Jugendobmannes; Teilnahme, Mitwirkung und Unterstützung der Jugendlichen bei örtlichen und überörtlichen Jugendveranstaltungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Erziehen der Jugendlichen zur Tierliebe, fachgerechten Tierhaltung und Anleiten zur aktiven Mitarbeit bei Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung und Umweltschutz.



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

§ 3

Aufgaben

Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der Verein insbesondere der

1. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügel- und Ziergeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden, um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels im Rahmen der geltenden Standards zu verbessern.
2. Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
3. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
4. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch jährlich mindestens eine Geflügelausstellung nach einheitlichen Richtlinien und durch andere Veranstaltungen, um die Verbreitung von Erkenntnissen über die Rasse- und Ziergeflügelzucht zu fördern.
5. Bereithaltung von vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen, insbesondere Benutzungsordnungen, Hausordnungen usw. sowie der Unterstützung der aktiven Züchter bei Anschaffung und Verbesserung ihres Zuchtmaterials und bei Beschickung von Ausstellungen.

§ 4

Mitgliedschaft (Erwerb)

Mitglied des Vereins können alle in oder außerhalb des Vereinsgebietes ansässigen rechtsfähigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die Geflügel- (Kleintier)Züchter sind oder die Geflügel- (Kleintier)Zucht im Rahmen dieser Satzung fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, mit dem die Satzung anerkannt wird, sowie durch Entscheidung einer nachfolgenden Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind beitragspflichtig; die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

Stellvertretung bei der Ausübung satzungsmäßiger Rechte ist unzulässig. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder und Personen durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt werden.



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

§ 5

Mitgliedschaft (Verlust)

1. Durch Tod.
2. Aufgrund einer Austrittserklärung, die bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich abzugeben ist und zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
3. Durch Streichungsbeschluss des Vorstandes aufgrund einer Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.

Dem Betroffenen ist zuvor ein Recht zur Verteidigung auf der betreffenden Versammlung zu gewähren.

Der Ausschluss kann wegen satzungswidriger oder strafbarer Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens im Sinne der Ehrengerichtsordnungen (EGO) des BdRG verfolgen, jedoch nur, soweit nicht bereits ein Ehrengericht in derselben Sache befasst ist.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen (per Einschreiben).

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Diese Satzung und alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Vorschriften, zum Beispiel Benutzungs- und Hausordnungen, zu befolgen, insbesondere die festgesetzten Beiträge für jedes Geschäftsjahr im Voraus ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Bei einem Rückstand von Verbindlichkeiten jeder Art ruhen alle Rechte eines Mitgliedes.
2. Dem Verein die zur Durchführung des Satzungszwecks insbesondere zur Abhaltung von Veranstaltungen und zur Gestaltung vereinseigener Einrichtungen oder zu sonstigen Zwecken geforderten Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen und eine Veränderung des Wohnsitzes umgehend mitzuteilen.
3. Sofern sie aktive Züchter sind, Rassetiere (Rassegeflügel und Ziergeflügel zu züchten, diese stets in vorbildlichem Zustand zu halten und damit zur Förderung des züchterischen Wettbewerbs möglichst Ausstellungen für Rassegeflügel zu beschicken.



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

§ 7

Vereinsorgane (Tätigkeit)

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederhauptversammlung (HV),
 - b) die Mitgliederversammlung (MV),
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
-
1. Barauslagen, auch Infolge vorstandsseitiger Aufträge sind zu erstatten; soweit sie nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, bedarf die Erstattung eines Vorstandsbeschlusses.
 2. Verdienstausfälle können auf vorherigen Antrag bei entsprechenden Nachweisen durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.
 3. Sachausgaben aus besonderen Anlässen (Geburtstag, Tod usw.) können in Einzelfällen bis zu 150,00 DM und im Geschäftsjahr bis zu 300,00 DM außerhalb des Haushaltsplans gewährt werden.
 4. Ausnahmen zu Ziff. 1 - 3 sind aufgrund Beschlusses des Vorstandes zulässig.

§ 8

Vereinsorgane (Beschlussfassung)

Die Vereinsorgane entscheiden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher (relativer) Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung bzw. des Vorstandes.

Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes durch das jeweilige Organ bestimmt wird.

Falls eine Entscheidung dem Mitglied eines Organs einen materiellen Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf es bei der Entscheidung und deren Beratung nicht anwesend sein.



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

§ 9

Mitgliederhauptversammlung (HV)

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederhauptversammlung (HV), die mindestens einmal jährlich ordentlich einzuberufen ist. Außerordentliche HV werden einberufen:

- a) Durch Beschluss der HV.
- b) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
- c) Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung unter Stellung bestimmter Anträge beim Vorsitzenden einzureichen und dem binnen 2 Monaten Folge zu leisten ist.

Anträge zu einer ordentlichen oder außerordentlichen HV müssen mindestens 30 Tage vor der HV oder spätestens 7 Tage nach Einberufung derselben schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden gestellt werden.

Jede HV ist spätestens mit 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich einzuberufen. Sie ist im Falle ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zu den HV ist die Anwesenheit von Nichtmitgliedern vorbehaltlich einer Ablehnung durch die Mehrheit (ein Drittel) der Stimmberechtigten zugelassen.

§ 10

Rechte der HV

Die HV hat folgende ausschließliche Rechte:

1. Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Funktionsträger und der Jahresabrechnung und der Vermögensbilanz.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahlen der Vorstandsmitglieder für jeweils 4 Jahre entsprechend § 13 der Satzung des LV Hannoverscher Rassegeflügelzüchter.
5. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
6. Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzmannes.
7. Entscheidungen über Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vereinsvermögen



Rassegeflügelzuchtvereinigung

Wedemark von 1968

8. Festlegung der Termine der Mitgliederversammlungen, die der MV überlassen werden kann, und der Beitragssätze.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
10. Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern wegen der gegen sie vom Vorstand verhängten Maßnahmen (Ermahnungen, Verwarnungen, Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten).

§ 11

Mitgliederversammlung (MV)

MV sollen regelmäßig monatlich einberufen werden. Sie dienen der Durchführung und Beratung der in § 2. und § 3 bezeichneten Zwecke und Aufgaben, insbesondere der Besprechung von Zucht- und Haltungsfragen. Im Übrigen stehen ihnen die in dieser Satzung ausdrücklich eingeräumten Rechte zu.

§ 12

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer (Kassierer),
4. dem- stellvertretenden Geschäftsführer (Kassierer),
5. dem Schriftführer,
6. dem stellvertretenden Schriftführer,
7. mindestens einem Beisitzer (Obmann für Ziergeflügel).

(4., 6. und 7. können auch erweitertem Vorstand zugeordnet werden).

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Zuchtwart,
2. dem Jugendobmann,
3. dem Materialverwalter.



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

§ 13

Rechte des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt sämtliche dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben, soweit nicht die HV oder MV zuständig ist. Der Vorsitzende hat Vorstandssitzungen nach freiem Ermessen oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern - mit dreitägiger Frist außerhalb der normalen Arbeitszeit - einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist treuhänderischer Inhaber des Vereinsvermögens und verwaltet dieses selbständig unter Beachtung der Abgabenordnung von 1977.

Er hat insbesondere folgende Rechte:

1. Vorbereitung von Angelegenheiten, die der HV oder MV vorbehalten sind.
2. Berufung von Ausschüssen und Einsatz von Vorstandsmitgliedern zu bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Vornahme von Ehrungen unter Beachtung von § 7 Ziff. 3.

§ 14

Haftung und Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer in der Weise, dass jeweils mindestens zwei von ihnen gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Haftung des Vereins nach außen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Das Vorstehende gilt auch, falls der Verein nicht rechtsfähig ist; in diesem Fall sind jedoch bei Rechtsgeschäften mit Dritten die handelnden Vereinsmitglieder nur dann von einer persönlichen Haftungspflicht befreit, wenn sie die Haftung in dem Rechtsgeschäft ausdrücklich auf das Vereinsvermögen beschränken.

Im Fall einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied - längstens bis zur nächsten HV - zu beurlauben, und wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

§ 15

Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende hat auf die Erfüllung sämtlicher dem Vorstand obliegenden Pflichten zu achten; er hat auch die ordnungsmäßige Durchführung der HV, MV und der Vorstandssitzungen zu gewährleisten und für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder zu sorgen sowie die erforderliche Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, deren Mitglied der Verein ist, vorzubereiten.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist vom Vorsitzenden jederzeit vollständig und rechtzeitig zu informieren, so dass er dieser Aufgabe stets nachkommen kann.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, wie pünktlicher Einzug der Beiträge und aller anderen Forderungen des Vereins und Abführung von Beiträgen an andere Verbände. Über alle Geldbewegungen sind Belege abzuheften und ist ebenso wie über Forderungen und sonstige Verpflichtungen laufend Buch zu führen.

Das Vereinsvermögen ist unbar auf vereinseigenen Konten aufzubewahren; Barmittel sind nur geringfügig vorzuhalten, soweit sie infolge aktuellen Bedarfs nötig sind.

Der Geschäftsführer hat den Kassenprüfern rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Kassenangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

Er hat in der HV den Kassenbericht zu geben und auch eine Vermögensbilanz sowie einen Haushaltsvoranschlag vorzulegen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf aller HV und MV und Vorstandssitzungen sowie über alle Beschlüsse Niederschriften in festen Büchern (Protokollbüchern) und führt insoweit Anwesenheitslisten. Die Niederschriften sind bei der nachfolgenden HV bzw. MV bzw. Vorstandssitzung zwecks Genehmigung zu verlesen.
Im Übrigen erledigt der Schriftführer den ihm übertragenen Schriftverkehr.
5. Kassenbücher, Kontrollbücher und sonstige schriftliche Unterlagen sowie das gesamte Eigentum des Vereins sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste können durch Vorstandsbeschluss als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden.



Rassegeflügelzuchtvereinigung Wedemark von 1968

§ 16

Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt etwaiges Vermögen anteilig den gemeinnützigen Körperschaften zu, deren Mitglied der Verein ist, nämlich in erster Linie den Landesverbänden, falls diese nicht gemeinnützig sind, dem BDRG, hilfsweise gemeinnützigen Vereinen der übergeordneten Landesverbände und, falls auch insoweit keine gemeinnützigen Vereine bestehen, dem Deutschen Tierschutzbund.

Ältere Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der HV am 28.01.1997 beschlossen und tritt am Tage, dem 01.02.1997 in Kraft.